



BEKANNTMACHUNG

**der Genehmigung der
Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan
der Gemeinde Kirchdorf a. Inn durch Deckblatt Nr. 28**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. Inn hat sich in der Sitzung vom 18.09.2023 mit den eingegangenen Bedenken und Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Fachstellenbeteiligung auseinandergesetzt und beschlossen, den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 28 zu ändern.

Mit Bescheid vom 26.10.2023 (Az. SG 41.3) hat das Landratsamt Rottal-Inn die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Kirchdorf a. Inn gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wirksam.

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan mit Begründung und Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 18.09.2023 sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, können im

**Bauamt der Gemeinde Kirchdorf a. Inn,
Hauptstr. 7, 84375 Kirchdorf a. Inn, Zimmer-Nr. 22 (Dachgeschoss),**

während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und*
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,*

Gemeinde Kirchdorf a. Inn

Landkreis Rottal-Inn

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchdorf a. Inn gelten gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Kirchdorf a. Inn, den 07.11.2023

gez. Johann Springer
1. Bürgermeister